

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 45/0446/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	01.12.2017
		Verfasser:	FB 45/310.010
Antrag des Freizeit- und Erholungsvereins Walheim e.V. auf Zahlung eines Zuschusses gem. Pos. 40 Stadtjugendplan zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Freizeitgeländes			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
05.12.2017	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Er beschließt, dem Antrag des Freizeit- und Erholungsvereins Walheim e.V. auf Zahlung eines Förderbetrages in Höhe von 10.000,00 Euro zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes des Freizeitgeländes stattzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

PSP-Element: 4-060201-940-9

Sachkonto: 53180000

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2017	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017	Ansatz 2018 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2018 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	10.000	13.000	30.000	30.000	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	-10.000	-13.000	-30.000	-30.000	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>3.000</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben aus 4-060201-912-8, 53180000		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Der Freizeit- und Erholungsverein Walheim e.V. betreibt seit dem Jahr 2012 das Freizeitgelände Walheim. Es handelt sich hierbei um einen groß angelegten Spielplatz. Auf dem Gelände befindet sich zudem ein Vereinshaus mit einem Kiosk und einem Sanitärbereich.

In den letzten Jahren wurden durch den Verein mit Unterstützung des Bezirkes Kornelimünsters und dem Fachbereich Kinder-, Jugend und Schule das Außengelände sowie das Haus und die sanitären Anlagen saniert und ausgebaut. Eine entsprechende Förderung aus Position 40 Stadtjugendplan erfolgte im Jahr 2015.

Die Frequentierung des Geländes ist sehr hoch. Überwiegend Familien mit Kindern besuchen den Spielplatz und nutzen den neu angelegten Picknickbereich. Während der Sommerferien werden seit zwei Jahren regelmäßig Ferienspiele durchgeführt, an denen bis zu 150 Kinder teilnehmen.

Im Jahr 2017 hat sich der Verein nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule bereit erklärt, jährliche TÜV Prüfungen der Spielgeräte vornehmen zu lassen, um dem Standard eines öffentlichen Spielplatzes gerecht zu werden. Mängel an den Spielgeräten wurden aus eigenen Mitteln behoben, sodass die Rücklagen des Vereins zum großen Teil aufgebraucht sind.

2. Antragstellung

Mit Schreiben vom 04.12.2017 beantragt der Freizeit- und Erholungsverein einen Zuschuss gemäß Position 40 Stadtjugendplan zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Freizeitgeländes und zur Sicherstellung der normgerechten Unterhaltung der Spielgeräte in Höhe von 10.000 Euro.

Durch die Begleichung unerwarteter Nachzahlungsforderungen zum einen der Stawag, resultierend aus dem erhöhten Wasserverbrauch der letzten sechs Jahre in Höhe von 6.185,00 Euro sowie zum anderen durch eine damit einhergehenden Nachzahlungsforderung der Abwassergebühren in Höhe von 7.498,00 Euro, sind die finanziellen Ressourcen des Vereins gänzlich aufgebraucht.

Der Verein ist davon ausgegangen, dass die jährlich geleisteten Abschläge dem tatsächlichen Verbrauch entsprechen, zumal eine Nachzahlung nicht eingefordert wurde. Bei einer diesjährigen Überprüfung stellte sich nun heraus, dass die Stawag, aufgrund einer vor Jahren mit dem vorangegangenen Vorstand erfolgten Absprache, den Zählerstand nicht abgelesen, sondern die Mitteilung des Vereins abgewartet hat. Da diese Absprache dem neuen Vorstand nicht bekannt war, ist eine entsprechende Mitteilung des aktuellen Zählerstandes nie erfolgt.

Aufgrund der hohen Besucherzahlen ist der Wasserverbrauch enorm gestiegen, sodass es zu den entsprechenden Nachforderungen gekommen ist.

Wie oben beschrieben, sind die Rücklagen des Vereins durch die Zahlung der Nebenkostenabrechnungen völlig aufgebraucht, sodass weitere Unterhaltungen/Projektierungen nicht erfolgen können.

Daher beantragt der Freizeit- und Erholungsverein e.V. die Zahlung einer einmaligen Fördersumme in Höhe von 10.000 Euro. Nur so ist das weitere Betreiben des Freizeitgeländes gewährleistet.

4. Empfehlung der Verwaltung

Aufgrund der großen Anziehungskraft des Geländes auf Familien und Kinder der Stadt Aachen ist der Erhalt des Geländes von großer Bedeutung.

Die Eigenleistung, die alle Vereinsmitglieder in den Erhalt der Anlage stecken, ist immens hoch und trägt seit Jahren dazu bei, dass ein qualitativ hochwertiges Naherholungsgebiet auch finanziell schwach gestellten Familien zur Verfügung gestellt wird.

Dieses Engagement ist aus Sicht des Fachbereichs zu unterstützen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand werden in Zukunft Maßnahmen erfolgen, durch die der Wasserverbrauch minimiert wird. Zur Vermeidung weiterer hoher Nachforderungen werden höhere Abschläge vereinbart.

Um den Betrieb und damit einhergehende weitere Projektierungen sicherzustellen, empfiehlt der Fachbereich, dem Antrag des Freizeit- und Erholungsvereins Walheim e.V. stattzugeben und der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 10.000,00 Euro zuzustimmen.

Anlage/n:

Antrag

Abrechnung der Stawag

Bescheid über die Grundbesitzabgaben

Renate Prömpeler - Antrag auf Fördermittel wegen besonderer Belastung

Von: "Michael Hamacher" <hamacher.michael@dam-ac.de>
An: <renate.proempeler@mail.aachen.de>
Datum: Montag, 4. Dezember 2017 07:49
Betreff: Antrag auf Fördermittel wegen besonderer Belastung
CC: <rita.classen@mail.aachen.de>, <trostorfd@aol.com>, "Jakob GMX" <jvthe...

Sehr geehrte Frau Prömpeler,

Ich beantrage Fördermittel gemäß Pos. 40 Stadtjugendplan in Höhe von 10.000 Euro zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Freizeitgeländes Walheim.

Aus Ihnen bekannten Gründen musste der Verein eine Nebenkostennachzahlung in gesamter Höhe von 13.683,00 Euro an die Stawag und an die Stadt Aachen leisten.

Hiermit sind die finanziellen Ressourcen des Vereins aufgebraucht und die Weiterführung des Freizeitgeländes in hohem Maße gefährdet. Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen können dann nicht mehr erfolgen.

Damit würde ein sehr beliebter Anziehungspunkt für Familien und Kinder im Stadtgebiet wegfallen oder verfallen. Dies möchte der Verein nach Möglichkeit verhindern und bittet daher um Unterstützung.

Mit der Zahlung einer einmaligen Förderung wäre ein neuer Grundstock gelegt, der zum Erhalt des Geländes beitragen würde. Daher bitten wir dem Antrag stattzugeben. Der Verein wird in Zukunft bemüht sein und hat auch schon entsprechende Schritte in die Wege geleitet, eine Senkung der Nebenkosten herbeizuführen.

Ab dem folgenden Jahr wurden die zu leistenden Abschlagszahlungen erhöht, sodass es nicht mehr zu einer derart hohen Nachzahlung kommen wird.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe mit den besten Grüßen

Dipl.-Ing. Michael Hamacher



Vorsitzender Präsident
www.fevw.de www.prente.de

hamacher.michael@dam-ac.de
Mobil: 0171 22 44 806

Ihr Ablesetermin für die Jahresrechnung wird um den

26. Januar

eines jeden Jahres sein.



Bitte immer angeben:

Kundennummer: 10184878

Vertragskonto: 20340761

Lieferstelle: Schleidener Straße 181

in Aachen

STAWAG · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Freizeit- + Erholungsverein
Schleidener Straße 181
52076 Aachen

Ihr Ansprechpartner: Kundenservice

Fon: 0241 181-1222

Fax: 0241 181-7777

E-Mail: kundenservice@stawag.de

Datum: 08. Februar 2017

Jahresrechnung 101000136057

Lieferstelle: Schleidener Straße 181, 52076 Aachen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

für den Zeitraum vom 29.01.2016 bis 25.01.2017 berechnen wir Ihnen:

Leistungsart	Verbrauch	Nettobetrag	Mehrwertsteuer	Bruttobetrag
Wasser	1.129 m ³	2.306,82 EUR	7 % 161,48 EUR	2.468,30 EUR
Gesamtbetrag		2.306,82 EUR	161,48 EUR	2.468,30 EUR
abzüglich Ihrer Abschlagszahlungen bis zum 09.01.2017		-935,55 EUR	-65,45 EUR	-1.001,00 EUR
Restforderung aus dem Abrechnungszeitraum				1.467,30 EUR
Sonstige Guthaben/Forderungen				4.718,11 EUR
zu zahlender Betrag				6.185,41 EUR

Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum		
Leistungsart	Zeitraum	Verbrauch
Wasser	29.01.2015 - 28.01.2016	1.135 m ³

Beachten Sie bitte bei der Nutzung von Wasser den Härtegrad
Ihr Wasser hat den Härtebereich 1

Diesen Betrag ziehen wir am **24.02.2017** ein.

Auf Basis Ihres bisherigen Verbrauchs setzt sich Ihr monatlicher Abschlag wie folgt zusammen:

Leistungsart	Nettobetrag	Mehrwertsteuer	Bruttobetrag
Wasser	193,46 EUR	7 % 13,54 EUR	207,00 EUR
Neuer Abschlag	193,46 EUR	13,54 EUR	207,00 EUR

Der Einzug der neuen Abschläge erfolgt unter der Abschlagsplannummer 060100393643 jeweils zum:		
07.03.2017	07.04.2017	07.05.2017
07.06.2017	07.07.2017	07.08.2017
07.09.2017	07.10.2017	07.11.2017
07.12.2017	07.01.2018	

Aufgeführte Forderungen ziehen wir zu den jeweiligen Fälligkeitstagen von folgendem Konto ein:
DE84390601801001521019, Aachener Bank (Lastschrift zum SEPA-Mandat 100000062063).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre STAWAG

Detaillierte Berechnungsangaben entnehmen Sie bitte den Folgeseiten und der beiliegenden Kundeninformation.

Stadwerke Aachen Aktiengesellschaft · Lombardenstraße 12 22 · 52070 Aachen · HRB 560 Aachen · Gläubiger-ID: DE40STA00000056576
Bankverbindung: Sparkasse Aachen · IBAN: DE66 3905 0000 0000 0000 75 · SWIFT/BIC-Code: AACSD33 · UID: DE 811 163 786
Sitz der Gesellschaft: Aachen · Aufsichtsratsvorsitzender: Harald Baal · Vorstand: Dr. Peter Asmuth, Dr. Christian Becker



Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 23/46 – 52058 Aachen

Freizeit- und Erholungsverein Walheim e.V.
Herr Michael Hamacher
Nierscheider Weg 47
52076 Aachen

Auskunft	Frau Bonkowski
Gebäude	Lagerhausstraße 20
Zimmer	610
Telefon	(02 41) 4 32 – 23 46
Telefax	(02 41) 4 32 – 23 99
e-mail	Rosemarie.Bonkowski@mail.aachen.de
Internet	www.aachen.de
Mein Zeichen	FB 23/46
Kassenzeichen	6060 00000580
Datum	30.11.2017

**Nutzungsvertrag vom 30.06.2014 für das Grundstück Gemarkung Walheim, Flur 18, Flurstück 649 (tlw.)
Abrechnung der Grundbesitzabgaben (GBA) für das Platzwarthaus
Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 01.02.2017; Änderungsbescheid vom 14.02.2017**

Sehr geehrter Herr Hamacher,

gemäß der Vereinbarungen in § 3 Absatz 2 des oben bezeichneten Nutzungsvertrages, tragen Sie die auf das Teilstück entfallenden Betriebskosten.

Mit Bescheid über GBA vom 01.02.2017 und dem Änderungsbescheid vom 14.02.2017 stellt der Fachbereich Steuern und Kasse rückwirkend für die Jahre 2014 bis 2016 GBA von 4.290,57 € und für das Jahr 2017 GBA von 3.372,53 € in Rechnung.

Unter Berücksichtigung der von Ihnen geleisteten Vorauszahlungen auf GBA von 165,00 € ergibt sich eine Nachzahlung von 7.498,00 €. Für die Abbuchung setzen Sie sich bitte mit Frau Bonkowski in Verbindung. Sollten Sie bis zum 27.11.2017 keinen Kontakt mit Frau Bonkowski aufgenommen haben, wird die Nachzahlung zum 15.12.2017 von Ihrem Konto abgebucht.

Um die Nachzahlung auf GBA geringer als bisher zu halten, biete ich Ihnen an, ab dem 01.01.2017 monatlich eine Vorauszahlung von 100,00 € zu leisten. Sollten Sie mit dieser Regelung einverstanden sein, bitte ich Sie dies ebenfalls Frau Bonkowski mitzuteilen.

Das Schreiben der STAWAG über Änderung der Verbrauchswerte vom 09.02.2017 an die Stadt Aachen und die Bescheide über GBA sind in Kopie diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bussen

Bankverbindung der Stadtkasse
IBAN: DE09 3905 0000 0000 0000 34
BIC (Swift-Code): AACSD33XXX

Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag 08.00 – 15.00 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 22/10 – 52058 Aachen

Auskunft Frau Carl

An
Stadt Aachen (FB 23)
Lagerhausstraße 20
52064 Aachen

Gebäude Habsburgerallee 11 / Zi. 204
Telefon (0241) 432-2217
Telefax (0241) 413541-2299
e-mail grundbesitzabgaben@mail.aachen.de
Internet www.aachen.de

Datum 01.02.2017

Bescheid über Grundbesitzabgaben

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben:
Kassenzeichen: 2100-00198164

Für das Grundstück
Schleidener Straße 181 Fl. 8 Parz. 632 tlw.
Aktenzeichen: 201 818 3 01910 1

Abgabepflichtige/r:
Stadt Aachen / Lagerhausstraße 20 / 52064 Aachen

werden Grundbesitzabgaben wie folgt festgesetzt:

Jahr	Betrag
2017	1.574,03 EUR

Fälligkeiten

Die o.g. Grundbesitzabgaben sind in folgenden Teilbeträgen zu entrichten (Guthaben sind mit Minuszeichen dargestellt):

laufendes Jahr	
Termin	Betrag
01.07.2017	1.574,03 EUR

Bisher (aufgrund von früheren Bescheiden) bezahlte oder zu zahlende Beträge sind in den angegebenen Fälligkeiten nicht berücksichtigt.

Bitte überweisen Sie den Betrag zum genannten Termin auf eine der angegebenen Bankverbindungen.

Dieser Abgabenbescheid ist kein Kontoauszug sondern ein reiner Soll-Bescheid ohne Berücksichtigung eventuell bereits geleisteter Zahlungen bzw. bestehender Guthaben oder Rückstände.

Auskünfte zu Ihrem Kontostand und zum Zahlungsverkehr allgemein erhalten Sie von der Stadtkasse unter der Telefonnummer (0241) 432-2180.

Berechnung

Grundsteuer B

Jahr	Grundsteuermessbetrag	Hebesatz v. H.	Jahresbetrag	Zeitraum	berechnete Steuer
2017	16,17 EUR	525,00	84,89 EUR	01.01. - 31.12.	84,89 EUR

Abfallbeseitigungsgebühren

Jahr	Einheit	Anzahl	Betrag je Einheit	Jahresbetrag	Zeitraum	berechnete Gebühr
2017	60L Bioabfallgefäß	1	46,30 EUR	46,30 EUR	01.01. - 31.12.	46,30 EUR
2017	60L Gefäß 4-wöchentlich ohne Vollserv.	1	120,09 EUR	120,09 EUR	01.01. - 31.12.	120,09 EUR

Seite 1 von 4

Konto der Stadtkasse:

Geldinstitut BIC
Sparkasse Aachen AACSD33XXX

IBAN
DE58390500000047439039

Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag
Freitag

8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Abwassergebühren

Jahr	Gebührenart	Menge	Gebührensatz	Jahresbetrag	Zeitraum	berechnete Gebühr
2017	Schmutzwasser	481 m ³	2,75 EUR	1.322,75 EUR	01.01. - 31.12.	1.322,75 EUR

Hinweis zu den Abfallbeseitigungsgebühren:

Aufgrund der Änderungen im Abfallsystem und der damit verbundenen hohen Anzahl an notwendigen Gefäßwechseln ist es leider nicht in allen Fällen möglich gewesen, den angekündigten bzw. beantragten Austausch der Abfallgefäße schon im Januar durchzuführen. Sofern die angekündigten bzw. beantragten Gefäße für den Gebührenzahler preislich günstiger sind, wurden mit diesem Bescheid diese (noch nicht zur Verfügung stehenden Gefäße) bereits berücksichtigt, um Sie nicht zu benachteiligen. Wenn jedoch mit diesem Bescheid beantragte aber noch nicht ausgelieferte Abfallgefäße berechnet werden, die teurer als die tatsächlich noch vorhandenen Gefäße sind, müssen Sie dies innerhalb der Widerspruchsfrist schriftlich gegenüber dem Fachbereich Steuern und Kasse geltend machen.

Rechtsgrundlagen für die Festsetzung der Grundbesitzabgaben:

Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613), Kommunalabgabengesetz für Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), Grundsteuergesetz vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965), Haushaltssatzung/Hebesatzung der Stadt Aachen, Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen, Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen, Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung der Stadt Aachen in den jeweils geltenden Fassungen.

Folgen verspäteter Zahlungen:

Werden die Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages geleistet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des Rückstandes zu entrichten (§ 240 AO). Außerdem sind entstehende Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern und Kasse, Verwaltungsgebäude Habsburgerallee 11, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Einlegung eines Widerspruches wird die Vollziehung dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehalten. D.h. bis zur Entscheidung über Ihren Widerspruch sind sie verpflichtet, die mit diesem Bescheid angeforderten Beträge in vollem Umfang zu zahlen.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuermessbetrag richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Grundsteuermessbescheid erlassen hat

Unterschrift

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Bitte immer angeben:

Kundennummer: 10184878

STAWAG · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadtverwaltung Aachen
Steueramt
52058 Aachen

Unser Zeichen: FA-Br-Kh

☐ Ihr Ansprechpartner: Kundenabrechnung

Fon: 0241 181-0 Durchwahl: -6334

Fax: 0241 181-7777

E-Mail: info@stawag.de

Datum: 09.02.2017

Änderung der Verbrauchswerte

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die folgende Lieferstelle nannten wir Ihnen für die Abrechnungsjahre 2013, 2014, 2015 und 2016 Verbrauchswerte, die sich jetzt geändert haben.

Kundennummer: 10184878
Kundenname: Freizeit- + Erholungsverein
Lieferstelle: 52076 Aachen, Schleidener Straße 181
Anlagennummer: 51159497

Sie erhalten nachstehend die korrekten Werte:

<u>Abrechnungszeitraum</u>	<u>alt</u>	<u>neu</u>
28.01.2012 – 28.01.2013	483 m ³	748 m ³
29.01.2013 – 28.01.2014	481 m ³	1.135 m ³
29.01.2014 – 28.01.2015	481 m ³	1.135 m ³
29.01.2015 – 28.01.2016	481 m ³	1.135 m ³

Bei Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Sie erreichen unsere Kundenberatung montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr – 17:00 Uhr und freitags bis 16:00 Uhr unter der Rufnummer 0241 181-6334.

Mit freundlichen Grüßen

STAWAG
Kundenabrechnung

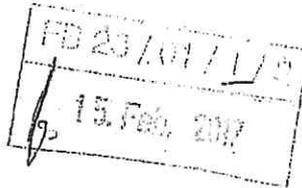
i. A. Jan Brandt

Stadwerke Aachen Aktiengesellschaft · Lombardenstraße 12–22 · 52070 Aachen · HRB 560 Aachen · Gläubiger-ID: DE40STA00000056576
Bankverbindung: Sparkasse Aachen · IBAN: DE66 3905 0000 0000 0000 75 · SWIFT/BIC-Code: AACSD33 · UID: DE 811 163 786
Sitz der Gesellschaft: Aachen · Aufsichtsratsvorsitzender: Harald Baal · Vorstand: Dr. Peter Asmuth, Dr. Christian Becker



Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 22/10 – 52058 Aachen

An
Stadt Aachen (FB 23)
Lagerhausstraße 20
52064 Aachen



Auskunft Frau Carl

Gebäude Habsburgerallee 11 / Zi. 204
Telefon (0241) 432-2217
Telefax (0241) 413541-2299
e-mail grundbesitzabgaben@mail.aachen.de
Internet www.aachen.de

Datum 14.02.2017

Änderungsbescheid über Grundbesitzabgaben

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben:
Kassenzeichen: 2100-00198164

Für das Grundstück
Schleidener Straße 181 Fl. 8 Parz. 632 tlw.
Aktenzeichen: 201 818 3 01910 1

Abgabepflichtige/r:
Stadt Aachen / Lagerhausstraße 20 / 52064 Aachen

werden Grundbesitzabgaben wie folgt festgesetzt:

Jahr	neuer Betrag	bisheriger Betrag
2014	2.235,96 EUR	1.496,61 EUR
2015	3.275,14 EUR	1.476,64 EUR
2016	3.195,69 EUR	1.442,97 EUR
2017	3.372,53 EUR	1.574,03 EUR

Fälligkeiten

Die o.g. Grundbesitzabgaben sind in folgenden Teilbeträgen zu entrichten (Guthaben sind mit Minuszeichen dargestellt):

laufendes Jahr		
Termin	Betrag	Betrag bisher
17.03.2017	4.290,57 EUR	bet: 16.02.2017 1.574,03 EUR
01.07.2017	3.372,53 EUR	✓ 1.574,03 EUR

Bisher (aufgrund von früheren Bescheiden) bezahlte oder zu zahlende Beträge sind in den angegeben Fälligkeiten nicht berücksichtigt.

Bitte überweisen Sie die Beträge zu den genannten Terminen auf eine der angegebenen Bankverbindungen. Dieser Abgabebescheid ist kein Kontoauszug sondern ein reiner Soll-Bescheid ohne Berücksichtigung eventuell bereits geleisteter Zahlungen bzw. bestehender Guthaben oder Rückstände.

Auskünfte zu Ihrem Kontostand und zum Zahlungsverkehr allgemein erhalten Sie von der Stadtkasse unter der Telefonnummer (0241) 432-2180.

Berechnung

Grundsteuer unverändert

Abfallbeseitigung unverändert

Abwassergebühren

Jahr	Gebührenart	Menge	Gebührensatz	Jahresbetrag	Zeitraum	berechnete Gebühr
2014	Schmutzwasser	748 m ³	2,79 EUR	2.086,92 EUR	01.01. - 31.12.	2.086,92 EUR
2015	Schmutzwasser	1.135 m ³	2,75 EUR	3.121,25 EUR	01.01. - 31.12.	3.121,25 EUR
2016	Schmutzwasser	1.135 m ³	2,68 EUR	3.041,80 EUR	01.01. - 31.12.	3.041,80 EUR
2017	Schmutzwasser	1.135 m ³	2,75 EUR	3.121,25 EUR	01.01. - 31.12.	3.121,25 EUR

Jahr	berechnete Gebühr gesamt	berechnete Gebühr gesamt bisher	mehr/weniger
2014	2.086,92 EUR	1.347,57 EUR	739,35 EUR
2015	3.121,25 EUR	1.322,75 EUR	1.798,50 EUR
2016	3.041,80 EUR	1.289,08 EUR	1.752,72 EUR
2017	3.121,25 EUR	1.322,75 EUR	1.798,50 EUR

Rechtsgrundlagen für die Festsetzung der Grundbesitzabgaben:

Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613), Kommunalabgabengesetz für Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), Grundsteuergesetz vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965), Haushaltssatzung/Hebesatzung der Stadt Aachen, Gebührensatzung zur Kanalschlusssatzung der Stadt Aachen, Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen, Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung der Stadt Aachen in den jeweils geltenden Fassungen.

Folgen verspäteter Zahlungen:

Werden die Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages geleistet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des Rückstandes zu entrichten (§ 240 AO). Außerdem sind entstehende Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern und Kassé, Verwaltungsgebäude Habsburgerallee 11, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Einlegung eines Widerspruches wird die Vollziehung dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehalten. D.h. bis zur Entscheidung über Ihren Widerspruch sind sie verpflichtet, die mit diesem Bescheid angeforderten Beträge in vollem Umfang zu zahlen.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuermessbetrag richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Grundsteuermessbescheid erlassen hat

Unterschrift

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.